



Gesetzentwurf

Fraktion AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Begründung

anliegend.

Robert Farle
Parlamentarischer Geschäftsführer

Entwurf

**Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes
des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).**

- I. § 21 Abs. 1 KVG LSA wird gestrichen und die Bezeichnung des § 25 KVG LSA in Bürgerantrag umbenannt. Folgerichtig sind in § 25 KVG LSA die Begriffe Einwohnerantrag und Einwohner durchgängig durch Bürgerantrag bzw. Bürger zu ersetzen.
- II. a) Das Quorum des § 25 Abs. 3 KVG LSA von derzeit **5 v. H. wird auf 3 v. H.** der stimmberechtigten Bürger gesenkt, damit auch in Ortschaften ortschaftsbezogene Bürgeranträge möglich werden, die wegen mangelndem oder gegensätzlichem Interesse in anderen Teilen der Gemeinde nicht die Mindestzahl der Unterschriften von 5 v. H. der Stimmberechtigten erreichen würde. Die Höchstzahlen in § 25 Abs. 3 in den Nummern 1 bis 5 KVG LSA sollen angemessen gesenkt werden.
- b) Mit § 25 Abs. 3 Nr. 5 KVG LSA sollen Ortschaftsräte zur Vertretung der Interessen der Ortschaft gegenüber der Gemeinde motiviert und privilegiert werden. Die Norm ist daher wie folgt neu zu fassen:

§ 25 Abs. 3 KVG LSA

Der Bürgerantrag muss von mindestens 3 v. H. der stimmberechtigten Bürger unterzeichnet sein, höchstens jedoch in Kommunen

- 1. mit mehr als 10 000 bis zu 20 000 Bürgern von 300 stimmberechtigten Bürgern,*
 - 2. mit mehr als 20 000 bis zu 50 000 Bürgern von 600 stimmberechtigten Bürgern,*
 - 3. mit mehr als 50 000 bis zu 100 000 Bürgern von 900 stimmberechtigten Bürgern,*
 - 4. mit mehr als 100 000 Bürgern von 3 000 stimmberechtigten Bürgern.*
 - 5. Wird ein Bürgerantrag von Ortschaftsräten gestellt, reichen die Unterschriften der Mehrheit des Ortschaftsrates aus.*
- III. Bürgerbegehren nach § 26 KVG LSA sind zu erleichtern. Nach § 26 Abs. 4 KVG LSA muss die Initiative von 10 v. H. der Stimmberechtigten unterzeichnet sein (Einleitungsquorum). Zur Stärkung der direkten Demokratie auf kommunaler Ebene ist das Einleitungsquorum zu halbieren. Ab einer Mindestgröße an Gemeindebürgern ist die Mindestanzahl der Unterzeichner weiter zu begrenzen. § 26 Abs. 4 KVG LSA ist daher wie folgt neu zu fassen:

Das Bürgerbegehren muss von mindestens 5 v. H. der stimmberechtigten Bürger unterzeichnet sein, höchstens jedoch in Kommunen

- 1. mit mehr als 10 000 bis zu 20 000 Bürgern von 500 stimmberechtigten Bürgern,*
- 2. mit mehr als 20 000 bis zu 30 000 Bürgern von 800 stimmberechtigten Bürgern,*
- 3. mit mehr als 30 000 bis zu 50 000 Bürgern von 900 stimmberechtigten Bürgern,*
- 4. mit mehr als 50 000 bis zu 100 000 Bürgern von 1 500 stimmberechtigten Bürgern,*
- 5. mit mehr als 100 000 bis zu 200 000 Bürgern von 3 500 stimmberechtigten Bürgern,*
- 6. mit mehr als 200 000 Bürgern von 4 000 stimmberechtigten Bürgern.*

IV. a) Ebenfalls sind die Hürden für den auf das Bürgerbegehren folgenden Bürgerentscheid in § 27 Abs. 3 KVG LSA zu senken. Dort ist das Beteiligungsquorum für die Wirksamkeit des Bürgerentscheides von 25 v. H. auf 10 v. H. der Stimmberechtigten zu senken.

b) Zugleich ist der Wortlaut des § 27 Abs. 3 KVG LSA hinsichtlich der Gleichstellung von Ablehnung und Zustimmung wie folgt neu zu fassen:

Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit Ja oder Nein beantwortet wurde und diese Mehrheit mindestens 10 v. H. der stimmberechtigten Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die Mindestbeteiligung von 10 v. H. verfehlt, hat die Vertretung die Angelegenheit zu entscheiden.

Begründung

Zu I.:

Das KVG LSA unterscheidet in § 21 zwischen Einwohnern und Bürgern einer Kommune. Während Einwohner alle Personen sind, die in der Kommune wohnen, sind Bürger deutsche Staatsangehörige und EU-Bürger über 16 Jahre, die mindestens 3 Monate in der Kommune wohnen. Wegen fehlender Verwurzelung, Bindungen und Bleibeperspektive wenden wir uns gegen jegliche politische Mitwirkungsberechtigung über den Kreis der Bürger der Kommune hinaus. Eine oft zufällige und vorübergehende Einwohnereigenschaft rechtfertigt kein Anrecht auf Teilhabe und sei es nur die Befassung der Gemeindevertretung mit einer bestimmten Materie. Ohne an eine bestimmte Staatsangehörigkeit anzuknüpfen, hat die Stetigkeit der Niederlassung in der Kommune das zentrale Merkmal des Gemeindebürgers als alleinigem Träger politischer Rechte zu sein.

Zu II.:

- a) Die Senkung des Quorums für den Bürgerantrag von 5 auf 3 v. H. sowie deren Deckelung nach der Anzahl von Gemeindebürgern erleichtert das Instrument des Bürgerantrags und macht direkte Demokratie erfahrbar. Es soll den Bürgern erleichtert werden, ohne Einschaltung eines Mitglieds ihrer Vertretung unmittelbar die Agenda ihrer Wohngemeinde zu bestimmen und Debatten vor Ort anzustoßen.
- b) Die Berechtigung von Ortschaftsräten zur mehrheitlichen Antragstellung an ihre Gemeinde soll den Anreiz zur Wahl von Ortschaftsräten erhöhen.

Zu III.:

Eine entwickelte repräsentative Demokratie bedarf der Kontrolle und Korrektur durch direkte Einwirkungsmöglichkeiten der Bürger auf Entscheidungsprozesse. Dabei kommt der kommunalen Ebene, wegen der Nähe zu den Bürgern, größte Bedeutung zu. Deren Entscheidungen vor Ort greifen unmittelbar in deren Lebenswelt ein. Hier Mitsprache zu erleichtern stellt eine zeitgemäße Ergänzung des repräsentativen Demokratie Modells dar.

Zu IV.:

- a) Die deutliche Senkung des Beteiligungsquorums beim Bürgerentscheid soll direkte Demokratie zur Regel machen. Engagierte Bürger sollen nicht länger durch die Passivität anderer Bürger ausgebremst, sondern auch diese zum Dialog kommunaler Belange motiviert aufgerufen werden. Das derzeit zu hohe Beteiligungsquorum von 25 v. H. ist insbesondere in Kommunen nicht hinnehmbar, in denen Gegenstände von Bürgerbegehren nur Ortsteile materiell betreffen, die auch bei hoher Beteiligung am Bürgerentscheid mangels Masse einen Anteil von 25 v. H. der Stimmbürger der Gemeinde nicht erreichen.
- b) § 27 Abs. 3 Satz 2 1. Halbsatz lautet derzeit:

Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit Ja beantwortet wurde...

Im Umkehrschluss ist sie daher nicht entschieden, wenn die Frage mit Nein beantwortet wurde. Die Neufassung stellt die Antwortalternativen in ihrer Rechtsfolge gleich.

Der Gesetzentwurf führt weder zu Mehrausgaben noch zu Mindereinnahmen. Ein Kostendeckungsentwurf nach § 23 Abs. 3 GO LT entfällt daher.